



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 47.

Sonnabend, den 12. Juni.

1886.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend vor Pfingsten, den 23. Mai 1885, ist, wie ich bereits wiederholt öffentlich bekannt gemacht habe, das am 20. December 1883 geborene Töchterchen Franziska Elisabeth des Tagelöhners Franz Koch zu Overhagen, Kreis Lippstadt, seinem Vater entführt worden. Es kehrten nämlich am Abend des gedachten Tages bei Koch zwei Männer und eine Frau ein, von denen der eine Mann sich als den Schirmmacher Johann Meyer aus Osnabrück bezeichnete, während der andere, welchem der rechte Arm fehlte, in der Person des Tagelöhners Rauter aus Altenhagen ermittelt worden ist; die Frau behauptet, die Ehefrau des Meyer zu sein. — Die letztere bat alsbald den Koch, ihr sein Töchterchen auf kurze Zeit anzuvertrauen, damit sie mit demselben nach dem in der Nähe gelegenen Schlosse Herringhausen gehen und dort betteln könne. Koch erklärte sich hiermit einverstanden und verließ alsbald die Frau Meyer mit dem Kinde und dem Rauter das Dorf, während Meyer zurückblieb. Die Frau hat indessen das Kind nicht zurückgebracht und ist es bis jetzt nicht gelungen, ihrer habhaft zu werden. Nach der Angabe des Rauter hat sie diesem gleich nach dem Verlassen des Dorfes erklärt, sie wolle das Kind behalten und möge er sie begleiten. Rauter will auf diesen Vorschlag eingegangen und demnächst einige Tage mit der Frau und dem Kinde im Kreise Lippstadt und Büren umhergezogen sein. In Hufen, wo die Personen mit dem Kinde am 31. Mai 1885 gesehen worden, indessen der Verhaftung entgangen sind, will sich Rauter von der Meyer getrennt und

nach Iserlohn begeben haben, wo er demnächst verhaftet ist. —

Bezüglich der Frau und des Kindes ist seitdem jede Spur verloren gegangen, wahrscheinlich wird indessen ihr angeblicher Ehemann, welcher am Pfingstsonntage sich ebenfalls von Overhagen, unter Zurücklassung seines Hausirkarrens, entfernt hat, wieder zu ihr gestoßen sein und werden beide Personen mit dem Kinde auch jetzt noch hausirend und bettelnd im Lande umherziehen.

Bei dieser Sachlage ersuche ich wiederholt alle Polizeibehörden, auf die in Rede stehenden Personen zu fahnden, sie im Betretungsfall festzunehmen und dem nächsten Amtsgericht zur weiteren Veranlassung zuzuführen; gleichzeitig fordere ich Jedermann auf, Thatfachen, welche zur Ermittlung des Kindes und seiner Entführer dienen können, mir unverzüglich mitzutheilen. Ich bemerke dabei noch, daß das Kind auffallend hübsch gewesen sein soll, und daß nach Angabe des Rauter er im April und Mai d. J. mit den angeblichen Eheleuten Meyer im Münsterlande, im Regierungsbezirk Arnberg und demnächst im Regierungsbezirk Minden hausirend umhergezogen ist.

Die Redactionen der Tagesblätter ersuche ich endlich, durch Abdruck dieser Bekanntmachung deren möglichste Verbreitung zu bewirken.

Paderborn, den 29. August 1885.

Der Erste Staatsanwalt.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 14. v. M. mit dem Bemerken zur Kenntniß der Polizeibehörden, daß es nach

einer Mittheilung des Ersten Staatsanwalts in Paderborn einer Festnahme des angeblichen Rauter, gegen welchen der Haftbefehl i. Zt. wieder aufgehoben ist, nicht bedarf. Es genügt, denselben im Betretungsfalle über seine Wissenschaft in Beziehung auf den Verbleib der angeblichen Eheleute Meyer zu befragen und die aufgenommenen Verhandlungen der Königlichen Staatsanwaltschaft in Paderborn zu übersenden.
Detmold, den 8. Juni 1886.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Richthofen.

Die Herren Pastoren des Landes werden hierdurch unter Hinweisung auf das Circulare vom 30. Mai 1881, Nr. 1031 an die rechtzeitige Einsendung der Jahresquittungen über die Gehaltsbezüge aus der Synodalkasse mit dem Bemerkten erinnert, daß nicht ordnungsmäßig ausgestellte Quittungen br. man. zurückgegeben werden.

Detmold, den 7. Juni 1886.

Fürstlich Lippisches Consistorium.
B. Meyer.

Bekanntmachung.

Nach der im § 12 des Sparkasse-Statuts vom 2. November 1846 enthaltenen Vorschrift werden die Inhaber der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Zinseszins tragenden Landes-Sparkassenscheine vom Jahre 1876 darauf aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung jener Einlagen mit laufendem Jahre aufhört und erinnert, solche mit Zinseszins zur rechten Zeit zurückzunehmen oder neu zu belegen.

Wahrscheinlich befinden sich mehrere Scheine über solche Einlagen in gerichtlicher oder vormundschaftlicher Verwahrung und werden daher die fr. Behörden und Vormundschaften insbesondere darauf aufmerksam gemacht.

Detmold, den 11. Juni 1886.

Die Direction der Landes-Sparkasse.
Rüßberg.

Blomberg. Die aufgestellten Urlisten der im hiesigen Verwaltungsamte wohnenden, sich zum Schöffenamte eignenden Personen, welche

nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehören, werden vom 17. d. M. an eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in dem Geschäftszimmer des Verwaltungsamts ausgelegt werden.

Blomberg, den 10. Juni 1886.

Fürstlich Lippisches Verwaltungsamt.
C. Neubourg.

In Gemäßheit der Verfügung Fürstlicher Regierung vom 26. Mai c., Nr. 45 des Amtsblattes, die Erhebung einer Abgabe für das auf polizeiliche Anordnung wegen Noth oder Lungenfeuche getödtete Vieh betreffend, wird das aufgestellte Verzeichniß von Pferden und Kindvieh vom 15. d. M. ab, 14 Tage lang auf dem Rathhause, Zimmer Nr. 1, zur Einsichtnahme der betreffenden Viehbesitzer ausgelegt werden.

Detmold, den 10. Juni 1886.

Der Magistrat.
Petri.

Bekanntmachung.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Trophagen finden sich die nachstehenden Ingrossate eingetragen, über welche die Schuldner einestheils keine genaue Auskunft mehr ertheilen können und anderentheils behaupten, daß diese Ingrossate längst bezahlt und erloschen seien, ohne löschungsfähige Obligationen beibringen zu können:

1. auf dem Colonnate des Gustav Sülte-
meier zu Trophagen Nr. 3:
 - a. für die vier unverheiratheten Kinder des
Leibzüchters Ehlebracht zu Trophagen,
Heinrich, Dietrich, Louise und Friedrich laut
Urkunde vom 18. Juni 1835 = die Brautschätze,
 - b. für Karl Schmidt zu Wadden-
hausen laut Urkunde vom 11. Juni 1845 = 58 Mark,
 - c. für Hermann Schmidt von Nr. 10
zu Waddenhausen laut Urkunde vom
5. Mai 1847 = 300 Mark;
2. auf dem Colonnate des Ehlebracht zu
Trophagen Nr. 9:
 - a. für den Leibzüchter Schnasse in Hei-
den laut Urkunde vom 3. November
1827 = 90 Mark,

b. für die beiden unehelichen Töchter der Anna Marie Rottmann zu Harbissen, Namens Wilhelmine Busse und Sophie Rott, ingrossirt den 4. December 1829 = 19 rthl. 1 mgr.,

c. für die vier nachgeborenen Kinder erster Ehe des Colons Schlebracht laut Eheprotocolls vom 19. December 1828 = die Brautschätze;

3. auf dem Colonnate des Fritz Kerckhof zu Trophagen Nr. 4:

für den Kaufmann Rocholl in Lemgo laut Urkunde vom 3. December 1834 = 1050 Mark;

4. auf dem Colonnate des Fritz Taische zu Trophagen Nr. 6:

a. für die Vormundschaft der Henriette Golt haus in Hörstmar, ingrossirt am 5. Februar 1840 = 60 Mark,

b. für die Kinder zweiter Ehe des Einliegers Friedrich Wilhelm Beste zu Ehrentrup, ingrossirt am 14. Februar 1848 = 300 Mark,

c. für die Kinder erster Ehe des Einliegers Joh. Heinr. Schmiedeskamp zu Stapelage, ingrossirt am 14. December 1849 = 109 Mk. 50 Pf.;

5. auf dem Colonnate des Ernst Tölle zu Trophagen Nr. 15:

für Heinr. Korf oder Bröcker, uneheliches Vorkind der Ehefrau Einl. Lenniger von Hörstmar, laut Eheprotocolls vom 15. November 1872 = 75 Mark.

Dem § 17 des Einführungsgesetzes über den Erwerb an Grundstücken zc. und der Grundbuchordnung gemäß werden Alle, welche Rechte an vorstehenden Ingrossaten zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solche bis spätestens

Mittwoch, den 11. August d. J.,

Morgens 10 Uhr,

bei dem unterzeichneten Gerichte unter Beibringung der Documente anzumelden und zu begründen, widrigenfalls die sich nicht Meldenden mit ihren Ansprüchen auf die Ingrossate ausgeschlossen,

die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen. —

Nachdem ferner die auf Grund des Einführungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und zur Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittlungen für die Bauerschaft Trophagen stattgefunden haben, werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der genannten Bauerschaft das Eigenthum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes dingliches Recht zusteht, aufgefordert, sich binnen einer am 10. Februar d. J. beginnenden sechsmonatlichen Frist, spätestens am 11. August d. J., Morgens 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden. Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, wozumöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welche die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind frei diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten, denen eine besondere Mittheilung, daß ihr Recht anerkannt sei, zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind. Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben am 11. August d. J., Morgens 10 Uhr, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli

1882 in der Bauerschaft Trophagen in vol-
lem Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypo-
thekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 30. Januar 1886.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht, Abth. I.
W. Piderit.

Bekanntmachung.

Nachdem die auf Grund des Einführungs-
gesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und zur
Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe
vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Verneh-
mungen und Ermittlungen für den Bezirk der
Bauerschaft Hedderhagen stattgefunden haben,
werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen,
welche verneinen, daß ihnen an einem Grund-
stücke in dem genannten Bezirk das Eigenthum
zusteht, sowie diejenigen Personen, welche ver-
meinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein das
Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hy-
pothek oder ein anderes dingliches Recht zusteht,
aufgefordert, sich binnen einer am 10. Februar
1886 beginnenden, sechsmonatlichen Frist, späte-
stens am 11. August d. J., Morgens 10 Uhr,
bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden.
Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung
des Grundstückes, womöglich unter Bezugnahme
auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur
und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und
Hypothesen einen bestimmten Gelbbetrag enthal-
ten, für welchen die Eintragung beansprucht wird.
Zugleich ist die Rangordnung, welche für das
angemeldete Recht in Anspruch genommen wird,
zu bezeichnen und sind die vorhandenen Beweis-
urkunden der Anmeldung beizufügen. Von der
Verpflichtung zur Anmeldung sind frei diejenigen
hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten,
denen eine besondere Mittheilung, daß ihr Recht
anerkannt sei, zugegangen ist oder deren Rechte
nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind. Die
Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnach-
theil zur Folge, daß bei Hypothesen das Recht
aus der Ingrossation verloren geht und daß
Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Drit-
ten gegenüber, welche innerhalb der Ausschuß-
frist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im
redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grund-
buchs das Grundstück oder Rechte an demselben

erworben haben, nicht geltend gemacht werden
können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist
findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben
am 11. August 1886, Morgens 10 Uhr, treten
das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuch-
ordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft
Hedderhagen in vollem Umfange in Kraft.
Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann
geschlossen.

Detmold, den 1. Februar 1886.

Fürstl. Lipp. Amtsgericht, Abth. I.
W. Piderit.

Bekanntmachung.

Nachdem die auf Grund des Einführungs-
gesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze und zur
Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe
vom 27. Juli 1882 zu veranlassenden Verneh-
mungen und Ermittlungen für den Bezirk der
Bauerschaft Niewald stattgefunden haben,
werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen,
welche verneinen, daß ihnen an einem Grund-
stücke in dem genannten Bezirk das Eigenthum
zusteht, sowie diejenigen Personen, welche ver-
meinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein das
Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hy-
pothek oder ein anderes dingliches Recht zusteht,
aufgefordert, sich binnen einer am 10. Februar
1886 beginnenden, sechsmonatlichen Frist, späte-
stens am 11. August d. J., Morgens 10 Uhr,
bei dem unterzeichneten Amtsgerichte zu melden.
Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung
des Grundstückes, womöglich unter Bezugnahme
auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur
und Parzelle und bei Eigenthumsvorbehalten und
Hypothesen einen bestimmten Gelbbetrag enthal-
ten, für welchen die Eintragung beansprucht
wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für
das angemeldete Recht in Anspruch genommen
wird, zu bezeichnen und sind die vorhandenen
Beweisurkunden der Anmeldung beizufügen. Von
der Verpflichtung zur Anmeldung sind frei dieje-
nigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berech-
tigten, denen eine besondere Mittheilung, daß ihr
Recht anerkannt sei, zugegangen ist oder deren
Rechte nach dem 1. August 1884 ingrossirt sind.
Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechts-

nachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingressation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlußfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Frist findet nicht statt. Mit dem Ablaufe derselben am 11. August 1886, Morgens 10 Uhr, treten das Eigenthumserwerbsgesetz und die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 in der Bauerschaft Niewald in vollem Umfange in Kraft. Die bisherigen Hypothekenbücher werden alsdann geschlossen.

Detmold, den 1. Februar 1886.

Fürstl. Ripp. Amtsgericht, Abth. I.
W. Piderit.

In dem Hypothekenbuche der Gemeinde Hiddesen finden sich die nachstehenden Ingressate eingetragen, von denen die Schuldner bei Anlegung der Grundakten behauptet und glaubhaft gemacht haben, daß dieselben gegenstandslos geworden, ohne jedoch lösungsfähige Quittungen beibringen zu können:

- 1) bei dem Colonnate Kullmeier Nr. 3:
14. Orts am 18. April 1840 für die nachgeborenen 8 Kullmeier'schen Kinder der Colonnatsbrant'schaf;
- 2) bei dem Colonnate Grüttemeier Nr. 4:
43. Orts am 31. Oct. 1865 für Stadtschreiber Oltendorf hies. 25 Thlr.;
- 3) bei dem Colonnate Gausmann Nr. 6:
4. Orts am 29. Januar 1816 der Schichttheil der Florentine Meier zu 50 Thlr.;
- 4) bei dem Colonnate Brinkmann Nr. 8:
1. Orts am 16. October 1820 für die Catharine Geller, unehliche Tochter der Geller'schen Auerbin zu Hiddesen 25 Thlr. nebst mehrjährigen Zinsen;
- 5) bei dem Colonnate Tappe Nr. 12:
a) 6. Orts am 13. Mai 1851 für den Amtsassessor Kellner in Det-

mold, m. e. cess. den Ziegelmeister Friedrich Tappe in Hiddesen 100 Thlr.;

b) 9. Orts am 12. März 1856 für Fräulein Elise Pustkuchen m. e. cess. den Ziegelmeister Friedrich Tappe in Hiddesen 100 Thlr.;

c) 10. Orts am 1. November 1856 für Fräulein Luise Pustkuchen m. e. cess. den Ziegelmeister Friedrich Tappe in Hiddesen 100 Thlr.;

d) 13. Orts am 17. März 1860 für den Rechtsanwalt Nieländer hier selbst, m. e. cess. den Ziegelmeister Friedr. Tappe in Hiddesen 125 Thlr.;

6) bei dem Colonnate Dreimann Nr. 13 in Hiddesen:

a) 7. Orts am 16. April 1861 für den Kaufmann J. Michaelis Zena hier selbst ein Darlehn von 200 Thlr.;

b) 18a. Orts am 12. Novbr. 1864 für den Kaufmann Gerson Michaelis Zena hier selbst ein Darlehn von 150 Thlr.;

7) bei dem Colonnate Reiser Nr. 16:

3. Orts am 24. Novbr. 1827 für den Handlungsdiener Wilhelm Ferdinand Gebhard in Detmold 100 Thlr.;

8) bei dem Colonnate Schröder Nr. 17:

1. Orts am 1. Februar 1791 für die Hiddeser Schule 10 Thlr.;

9) bei dem Colonnate Sewen Nr. 25:

1. Orts am 9. März 1875 für den Auerben dessen Rechte;

10) bei dem Colonnate Sander j. Wallbaum Nr. 30:

15. Orts am 8. Oct. 1859 für die minderjährigen Kinder der frühern Wittwe Decker, jetzigen Colona Sander Nr. 30 in Hiddesen der Schichttheil zu 45 Thlr.;

11) bei dem Colonnate Kruehl jetzt Koch Nr. 32:

a) 4. Orts am 2. Mai 1811 für den Kutscher Kruehl allhier 120 Thlr.;

b) 8. Orts am 11. Oct. 1834 für die Wittve Colona Mijscher in Hid-

- desen m. e. cess. den Colon Grüttemeier Nr. 4 das. 100 Thlr.;
- 12) bei dem Colonnate Detering Nr. 33:
13. Orts am 12. Dezbr. 1842 der Brautshag der Friederike Detering zu 15 Thlr.;
- 13) bei dem Colonnate Mellies m. Pott Nr. 39:
10. Orts am 1. Mai 1843 für den Schreiber Heinrich Plöger 50 Thlr.;
- 14) bei dem Colonnate Ehlebracht Nr. 60:
12. Orts am 9. Dezbr. 1848 für Simon Günther Nr. 59 in Hiddesen 25 Thlr.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen werden hiermit Alle, welche aus den vorstehenden Ingressaten Rechte herleiten wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

**Sonnabend, den 18. Dezember d. J.,
vormittags 10 Uhr,**

angesezten Termine hier anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingressate gelöscht werden sollen. Zugleich werden alle nicht schon vorgeladenen Personen, welche glauben, daß ihnen an einem Grundstück im Bauerschaftsbezirk Hiddesen das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, diese Rechte zum Zweck der Eintragung in das Grundbuch, unter genauer Bezeichnung derselben, unter Angabe eines bestimmten Geldbetrags und der beanspruchten Rangordnung spätestens in dem oben angesezten Termine hier anzumelden. Die Beweismittel sind der Anmeldung beizufügen.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche bis zum Termine ihr Recht angemeldet oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Detmold, 24. Mai 1886.
Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Lemgo. Zur Eröffnung der von der kürzlich verstorbenen unverhehlchten Charlotte Bitter hierf. errichteten letztwilligen Verfügung ist Termin auf

**Dienstag, den 15. Juni 1886,
Morgens 10 Uhr,**

vor dem unterzeichneten Gerichte anberaumt, wozu Alle, die dabei interessirt zu sein glauben, hiermit eingeladen werden.

Lemgo, den 4. Juni 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.
Pothmann.

Lemgo. Auf Antrag der bis jetzt aufgetretenen und bekannt gewordenen Intestaterben des am 19. März 1886 verstorbenen Anton Wiemann aus Entrup, geboren am 18. October 1806 zu Welsdorf, werden Alle, welche ein gleich nahes oder näheres Erbrecht zu haben vermehren, hierdurch aufgefordert, solches binnen 8 Wochen und spätestens in dem auf

**Dienstag, den 24. August d. J.,
Vormittags 9 Uhr,**

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine so gewiß anzumelden und durch Legitimation klar zu stellen, als sonst diejenigen, welche sich gemeldet und legitimirt haben, als die wahren Erben angenommen werden sollen und der Nachlaß ihnen ausgeantwortet werden wird.

Die nach dem Ausschlusse sich Meldenden und Legitimirenden haben alle bis dahin über den Nachlaß getroffenen Verfügungen anzuerkennen, auch weder Rechnungsablage noch Ersatz der erhobenen Auslagen zu fordern, sondern ihre Ansprüche auf das zu beschränken, was von der Erbschaft noch vorhanden.

Lemgo, den 8. Juni 1886.

Fürstliches Amtsgericht Abth. II.
Brandes.

Lemgo. Der Einlieger Friedrich Brüggemann genannt Schneidemann zu Brake und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Pfeil haben die bisher unter ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft durch heute errichteten Vertrag ganz ausgeschlossen.

Lemgo, den 8. Juni 1886.

Fürstliches Amtsgericht Abth. II.
Brandes.

Lemgo. Zur Publikation des hier hinterlegten Testaments der kürzlich verstorbenen unverehelichten Wilhelmine Frevert auf Nr. 3 zu Entrup ist Termin auf

Dienstag, den 15. d. M.,

Morgens 9 Uhr,

an hies. Gerichtsstelle anberaumt, wozu die dabei Interessirten hierdurch geladen werden.

Lemgo, den 9. Juni 1886.

Fürstliches Amtsgericht Abth. II.
Brandes.

Aufgebot und öffentliche Ladung,

das Grundbuch

der Gemeinde **Bexterhagen** betreffend.

Im Hypothekenbuche der Bauerschaft Bexterhagen finden sich folgende Ingrossate eingetragen, bezüglich deren die Schuldner behaupten, daß dieselben gegenstandslos geworden seien, ohne daß eine löschungsfähige Quittung aber vorgelegt worden ist:

1. auf dem Kolonate Grese Nr. 4 für die Grese'schen Kinder 2. und 3. Ehe laut Protocolls vom 19. Februar 1828 der Brautshatz derselben, bestehend in je 30 Thalern, 1 Kuh, 1 Schweine und dem observanzmäßigen Brautwagen;
2. auf dem Kolonate Wißmann Nr. 8 die Leibzucht der geschiedenen Ehefrau des Kolons Wißmann laut Protocolls vom 20. August 1842;
3. auf dem Kolonate Stockjeker Nr. 12 für die Leibzüchterin Schwarze-Jobst in Unterwüsten ein Kapital zu 85 Thalern laut Urkunde vom 1. December 1821;
4. auf dem Kolonate Schormann Nr. 14 der Brautshatz der 6 Kinder zweiter Ehe des Leibzüchters Hasenjäger auf Nr. 6 zu Bexterhagen, bestehend in je 50 Thalern, 1 Kuh, 1 Rinde, 1 großen und 1 kleinen Schweine und dem ordnungsmäßigen Brautwagen laut Protocolls vom 25. Juli 1840.

Nach Vorschrift des § 17 des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli

1882 werden hiermit alle, welche aus diesen Ingrossaten Rechte glauben herleiten zu können, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

Freitag, den 3. December 1886,

Vormittags 10 Uhr,

angesezten Termine bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen, die Urkunden für kraftlos erklärt und die Ingrossate gelöscht werden sollen.

Zugleich werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem Bezirke der Gemeinde Bexterhagen das Eigenthum, oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürftiges dingliches Recht zustehe, hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem obigen Termine zu melden.

Die Anmeldung muß das in Betracht kommende Grundstück, womöglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bzw. auf Flur und Parzelle, und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird, besonders müssen etwa vorhandene Beweisurkunden der Anmeldung beigelegt werden, auch ist die Rangordnung anzugeben, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird.

Von der Anmeldungspflicht sind diejenigen Berechtigten frei, welchen eine besondere Mittheilung dahin zugegangen ist, daß ihr Recht anerkannt sei, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins findet nicht statt.

Salzuflen, 29. April 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ludolph.

Salzuflen. Die Erben des am 24. v. M. zu Schötmar verstorbenen Kaufmanns Otto Sturhahn haben die Erbschaft des letzteren mit der Wohlthat des Inventars angetreten. Es werden daher Diejenigen, welche Ansprüche auf Befriedigung aus der Nachlassenschaft zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche um so gewisser im Termine

Dienstag, den 13. Juli 1886,

Vormittags 10 Uhr,

hier anzumelden und zu begründen, als nicht angemeldete später nur in soweit noch berücksichtigt werden, als die Erben zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift verpflichtet sind.

Salzuflen, 28. Mai 1886.

Fürstliches Amtsgericht I.
Ludolph.

Aufgebot.

Nach Beendigung der Vorarbeiten für Anlegung des Grundbuchs in der Gemeinde Wellentrup werden in Gemäßheit des § 22 des Einführungsgesetzes zum Eigenthumserwerbsgesetze nebst Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in der Gemarkung Wellentrup das Eigenthum oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürftendes dingliches Recht zustehe, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Monaten, welche am 15. Juni 1886 beginnt und mit dem 15. Decbr. 1886 endigt, ihre Rechte unter genauer Bezeichnung derselben, bezw. Angabe eines bestimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, sowie unter Beifügung der vorhandenen Beweisurkunden hier anzumelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen frei, denen eine besondere Mittheilung über Anerkennung ihres Rechts bereits zugegangen ist, oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung der Anmeldung, gegen welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, hat den Rechtsnachtheil zur Folge,

daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingressation verloren geht und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte dritten gegenüber, welche ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Blomberg, den 31. Mai 1886.

Fürstliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Alverdissen. Auf Antrag der Erben des wailand Bürgers L. Deppe zu Alverdissen ist zum freiwilligen öffentlich meistbietenden Verkauf der zu dessen Nachlasse gehörenden Stätte Nr. 65 das., bestehend in einem Wohn- und Backhause, zusammen zu 6100 M. zum Brandcataster abgeschätzt, sowie in Liegenschaften an Gärten, Wiese und Holzung zc. zu 2 ha 23 a 64 qm, Termin auf

Dienstag, den 29. Juni 1886,

Vormittags 11 Uhr,

an hiesigem Gerichtszimmer anberaunt. Die Verkaufsbedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht, und Kaufliebhaber zu diesem hierdurch geladen.

Zugleich werden Diejenigen, welche noch Forderungen an den Nachlaß des wail. Deppe glauben geltend machen zu können, aufgefordert, sie in jenem Termine anzumelden und zu begründen.

Alverdissen, den 14. Mai 1886.

Fürstliches Amtsgericht.
F. Sprütten.

Alverdissen. Zur Publication der hier hinterlegten letztwilligen Verfügung des weil. Colon Gundemeier Nr. 11 zu Gumpfelf ist Termin auf

Dienstag, den 29. Juni d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

an hiesigem Gerichtszimmer anberaunt, wozu Diejenigen, welche dabei interessirt zu sein glauben, hierdurch geladen werden.

Alverdissen, den 7. Juni 1886.

Fürstliches Amtsgericht.
F. Sprütten.